OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602288/3/FP

Datum:
Linz, 6. Februar 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl aus Anlass der Beschwerde von M W, geb. x 1964, vertreten durch Mag. F W, Rechtsanwalt in W, gegen das Straferkenntnis Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, vom 12. Dezember 2017, GZ: VerkR96-1651-2017, wegen mehrerer Übertretungen der StVO, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 12. Dezember 2017, VerkR96-1651-2017 erkannte die belangte Behörde den Bf schuldig, in neun Fällen Verstöße gegen die StVO begangen zu haben und verhängte jeweils Strafen zwischen 60 und 100 Euro, insgesamt 720 Euro. Die belangte Behörde sprach überdies aus, dass der Bf 72 Euro an Kosten für das Verwaltungsstrafverfahren zu bezahlen habe.
Das Straferkenntnis wurde dem Rechtsvertreter des Bf am 18. Dezember 2017 zugestellt.

I.2. Dieser erhob gegen dieses mittels e-mail vom 15. Jänner 2018, 17:40 und Telefax vom gleichen Tag 17:46 Uhr Beschwerde, in der er in der Sache vorbrachte.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Akt mit Schreiben vom 18. Jänner 2018 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Zumal das auf dem Beschwerdedokument erwähnte Fax dem Akt nicht angeschlossen war, hat das Verwaltungsgericht die belangte Behörde um Übermittlung ersucht, was am 24. Jänner 2018 nachgeholt wurde. Das Gericht hat zudem Einsicht genommen in die Kundmachung gem. §§ 13, 41 und 42 AVG, welche auf der Homepage der belangten Behörde verfügbar gemacht ist.
Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gem. § 44 Abs 2 VwGVG weil die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Das bekämpfte Straferkenntnis vom 12. Dezember 2017 wurde dem Rechtsvertreter des Bf am 18. Dezember 2017 zugestellt. [Rückschein, Vorbringen Bf in der Beschwerde]

Es weist folgende Rechtsmittelbelehrung auf:

„Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwaltes zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser

bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen:

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land unter http://www.bh-Steyr-Land.gv.at > Bürgerservice > Amtstafel > Kontaktmöglichkeiten oder http://www.land-oberösterreich.gv.at > Service > Kundmachungen.

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Hinweise:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Bei Bestätigung des Straferkenntnisses ist für das Beschwerdeverfahren ein zusätzlicher Kostenbeitrag von 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch 10 Euro zu leisten.

[...]“

[bekämpfter Bescheid; Formatierung nicht übernommen]

Der Bf Vertreter brachte die am 15. Jänner 2018 verfasste Beschwerde in zweifacher Ausfertigung mittels e-mail am 15. Jänner 2018 um 17:40 Uhr und per Telefax um 17:46 Uhr bei der Behörde ein.
[e-mail vom 15. Jänner 2018, Fax vom 15. Jänner 2018]

Auf der Homepage der belangten Behörde ist Nachstehendes kundgemacht:

„§ 1
(1) Diese Kundmachung gilt für die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land und alle Behörden, deren Geschäftsstelle die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land ist.

(2) Gemäß § 13 AVG wird für die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land folgende Adresse festgelegt:

Postadresse: Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land

Spitalskystraße 10a
4400 Steyr
Telefaxnummer: (+43)(0)7252) 52361 – 271399
E-Mail-Adresse: bh-se.post@ooe.gv.at

(3) Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (vgl. § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich der Bezirkshauptmannschaft gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.
(4) Anbringen, die mittels E-Mail eingebracht werden, sind an die offizielle E-Mail-Adresse der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land zu übermitteln. Die Bearbeitung von Anbringen, die an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Amtes übermittelt werden, insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person, ist nicht sichergestellt.
[...]

§ 2
Gemäß § 13 Abs. 5 AVG werden folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Amtsstunden

Montag	7:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr
Dienstag	7:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch	7:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag	7:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 17:00
Freitag	7:00 - 12:30 Uhr

[...]

[<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/33787.htm> unter „Kommunikation mit der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land“; Formatierung nicht übernommen]

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Ein Vorhalt der Verspätung konnte unterbleiben, weil das Zustelldatum des Bescheides vom rechtskundigen Bf-Vertreter entsprechend § 9 Abs 1 Z 5 VwGVG bereits in der Beschwerde genannt wurde. Es ergibt sich auch aus dem unbedenklichen Rückschein, der eine öffentliche Urkunde ist. Die Zustellung ist sohin eindeutig und unwiderlegbar am 18. Dezember 2017 erfolgt.
Die Beschwerde wurde in zweifacher Form elektronisch eingebracht. Die Übersendungszeiten von E-Mail und Fax sind auf den genannten Schriftstücken dokumentiert (E-Mail: „Gesendet: Montag 15. Jänner 2018 17:40; Faxzeile: „15.Jan.2018 17:46[...]). Sie belegen, dass die am 15. Jänner 2018, dem letzten

Tag der Frist, verfasste Beschwerde an diesem Tag nach 17:00 Uhr versendet wurde.

Schon in der Rechtsmittelbelehrung weist die belangte Behörde auf die Beschwerdefristen und die Kontaktmöglichkeiten mit ihr hin. In der Kundmachung auf ihrer Homepage legt sie fest, dass außerhalb der Amtsstunden übermittelte Anbringen erst als bei Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht gelten.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtliche Grundlagen:

§ 7 Abs. 1 VwGVG lautet:

Beschwerde
Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. [...]

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,

   [...]

§ 13 Abs. 1, 2 und 5 AVG lauten:

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

[...]

(5) Die Behörde ist nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, und, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen.
[...]

§ 32 AVG lautet:

§ 32. (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.
(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Das gegenständliche Straferkenntnis wurde dem Rechtsanwalt des Bf am 18. Dezember 2017 zugestellt.
Es konnte demnach binnen einer Frist von vier Wochen ab dem 18. Dezember 2017 bekämpft werden (§ 7 Abs 4 VwGVG).

Nach § 32 Abs. 2 AVG (iVm § 17 VwGVG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können gemäß § 33 Abs. 4 AVG weder verkürzt noch verlängert werden (VwGH 21. September 1995, 94/19/1280; 29. Jänner 1997, 96/21/0648).

Es erweist sich vorliegend demnach, dass die nicht verlängerbare Beschwerdefrist mit der Zustellung am Montag, 18. Dezember 2017 zu laufen begonnen hat und mit Ablauf des 15. Jänner 2018, dem Montag der darauffolgenden letzten Woche der Frist, endete.

Der Bf-Vertreter hat die Beschwerde am 15. Jänner 2018 um 17:40 Uhr per E-Mail und 17:46 Uhr per Fax bei der belangten Behörde eingebracht.

Gemäß dem oben dargestellten § 13 Abs. 5 AVG ist die Behörde nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder

Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind von der Behörde bekanntzumachen.

Die belangte Behörde hat im Internet ihre Amtsstunden bekanntgemacht und endeten diese am Montag, 15. Jänner 2018 um 17:00 Uhr.

Die belangte Behörde hat ihre mangelnde Bereitschaft zur Entgegennahme elektronischer Anbringen außerhalb der gemäß § 13 Abs. 5 AVG bekanntgemachten Amtsstunden durch die unter Punkt II.2. festgestellte Erklärung zum Ausdruck gebracht und zwar mit der Wirkung, dass elektronische Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in ihren elektronischen Verfügungsbereich gelangt sind, erst zu einem späteren Zeitpunkt (mit Wiederbeginn der Amtsstunden) als eingebracht und eingelangt gelten [vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG[2] § 13 RZ 36/1 (Stand: 01.01.2014, Rdb.at) und die dort ausführlich dargestellte Judikatur].

Der Verwaltungsgerichtshof hat dementsprechend zuletzt (VwGH vom 31. März 2016, Ra 2016/07/0021) dargelegt, dass eine Revision, die zwar am letzten Tag der Frist, jedoch außerhalb der Amtsstunden in den elektronischen Verfügungsbereich des VwG gelangte, als verspätet anzusehen ist.
Nichts anderes gilt vorliegend (vgl. auch VwGH 29. September 2017, Ra 2017/10/0127).

Wie dargestellt, hat der Bf seine auf elektronischem Weg eingebrachte Beschwerde am letzten Tag der Frist nach Ende der Amtsstunden übersendet, sodass die Beschwerde als am 16. Jänner 2018, also verspätet, eingebracht galt.

III.2.4. Im Ergebnis wurden also beide Beschwerdeausfertigungen verspätet eingebracht. Das Straferkenntnis erwuchs in Rechtskraft und ist es dem Verwaltungsgericht mangels Zuständigkeit verwehrt, die Sache inhaltlich zu behandeln.

Die vorliegende Beschwerde ist deshalb gemäß § 7 Abs. 4 iVm § 31 VwGVG wegen Verspätung zurückzuweisen.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der im Erkenntnis ausführlich dargestellten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch

keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde (Die einzelnen Spruchpunkte sind getrennt voneinander zu betrachten).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl